

Satzung

für die Märkte der Stadt Radevormwald

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der letzten Änderung vom 20.06.1989 (GM.NW. S. 362) in Verbindung mit den §§ 64 bis 71a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) und den hierzu ergangenen Änderungen hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 18.12.1989 folgende Marktsatzung beschlossen:

Allgemein

§ 1

Marktplätze und Marktzeiten

- (1) Die Stadt Radevormwald betreibt Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt und Pflaumenkirmes als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Plätze, Zeitpunkt sowie Öffnungszeiten werden durch Festsetzungsbescheide des Stadtdirektors bestimmt.

Wochenmarkt

§ 2

Marktwesen

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Waren.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 7 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Zulassung zusätzlicher Waren auf den Märkten im Gebiet der Stadt Radevormwald folgende Waren des täglichen Bedarfs zugelassen: Textilien, Haushaltsartikel, Lederwaren, Neuheiten.

§ 3

Vergabe der Standplätze

- (1) Der Stadtdirektor bzw. Dessen Aufsichtsperson weisen die Standplätze nach pflichtgemäßem Ermessen zu. Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Platz.
- (2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt für bestimmte Tage (Tageszuweisungen) oder auf unbestimmte Zeit (Dauerzuweisung).
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbereich benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein

eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet. Werden zugewiesene Standplätze nicht belegt oder vor Beendigung der festgesetzten Verkaufszeit frei, können sie durch die Aufsichtspersonen für den betreffenden Markttag anderen Marktbeschickern zugewiesen werden.

§ 4

Pflichten der Marktbeschicker, ihrer Gehilfen und ihrer Besucher

- (1) Alle Marktbeschicker, ihre Gehilfen und die Marktbesucher sind mit dem Betreten des Marktbetriebes den Anordnungen dieser Marktsatzung sowie den Weisungen des Ordnungsamtes unterworfen.
- (2) Sie sind verpflichtet, den Anordnungen der eingesetzten Aufsichtspersonen, die diese im Rahmen dieser Marktsatzung und der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Zulassung zusätzlicher Warenarten auf dem Markt im Stadtgebiet Radevormwald treffen, unverzüglich Folge zu leisten und auch ihre Gehilfen zur Befolgung solcher Anordnungen und Weisungen anzuhalten.
- (3) Den mit einem Dienstausweis versehenen Aufsichtspersonen, der Lebensmittelaufsicht sowie den Angehörigen der Polizei ist jederzeit der Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.

§ 5

Marktverbot

- (1) Wer gegen diese Marktsatzung verstößt, kann durch schriftlichen Bescheid des Stadtdirektors befristet oder auf Dauer vom Betrieb des Marktes ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluß kann bereits vorab durch die aufsichtsführende Person mündlich ausgesprochen werden. Über den Ausschluß ist dann ein schriftlicher Bescheid der Stadt bis zum Ablauf des folgenden Werktages zu erteilen. Grund und Ausschlußdauer müssen im Bescheid genannt sein.

§ 6

Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Jedem Marktbeschicker obliegt im Bereich seines Standplatzes die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Darüber hinaus erstreckt sich die Verkehrssicherungspflicht auf alle Gegenstände, die vom Marktbeschicker oder seinen Gehilfen innerhalb des Marktbereiches beherrscht oder dort dem allgemeinen Verkehr ausgesetzt werden.

- (3) Neben der Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sind die Marktbeschicker für sämtliche Schäden verantwortlich, die sich aus einer Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen bzw. ihren Gehilfen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben. Die gesetzliche Haft der Marktbeschicker und ihrer Gehilfen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Für die in den Absätzen 1) und 2) genannten Haftungs- und Pflichtbereiche stellt jeder Marktbeschicker die Stadt Radevormwald von eventuellen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- (5) Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich haftet die Stadt Radevormwald nur, wenn sie durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des vom Ordnungsamt eingesetzten Personals in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht worden ist.
- (6) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren, Geräte u. dergleichen übernommen.
- (7) Die Marktbeschicker sind verpflichtet, eine ausreichend Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Haftung der Stadt für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit oder ohne Waren ist ausgeschlossen.

Weihnachtsmarkt

§ 7

Allgemeine Vorschriften

Für den Weihnachtsmarkt gelten die Vorschriften der §§ 1,3 bis 6, 11 bis 13 dieser Satzung

§ 8

Vergabe der Standplätze

Ergänzend zu § 3 erfolgt die Zuweisung der Standplätze an zugelassene Marktbeschicker am Vormittag des 1. Veranstaltungstages des Weihnachtsmarktes an Ort und Stelle. Wer an dieser Zuweisung nicht teilnimmt, hat keinen Anspruch auf einen Standplatz. Näheres regelt der mit der Stadt abzuschließende Vertrag.

Pflaumenkirmes

§ 9

Allgemeine Vorschriften

Für die Pflaumenkirmes gelten die Vorschriften der §§ 1, 3 bis 6, 11 bis 13 dieser Satzung.

§ 10

Vergabe der Standplätze

Ergänzend zu § 3 erfolgt die Zuweisung der Standplätze an die zugelassenen Schausteller an dem der Kirmesveranstaltung vorausgehenden Mittwoch an Ort und Stelle. Wer an dieser Zuweisung nicht teilnimmt, hat keinen Anspruch auf einen Standplatz. Näheres regelt der mit der Stadt abzuschließende Vertrag.

Allgemein

§ 11

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf dem Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt und der Pflaumenkirmes sind Standgelder nach der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Stadt Radevormwald (Marktgebührensatzung) zu entrichten. Ein Verwaltungsvertrag für das eingebrachte Gut der Benutzer kommt hierdurch nicht zustande.

§ 12

Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Marktsatzung kann das Ordnungsamt auf Antrag in begründeten Einzelfällen zulassen.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Radevormwald über die Wochenmärkte, Jahr- und Krammärkte vom 15.11.1971 außer Kraft. Die vorstehende Satzung für die Märkte der Stadt Radevormwald (Marktsatzung) vom 18.12.1989 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- a) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Radevormwald vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 29.12.1989

Stadt Radevormwald

Friedel Müller, Bürgermeister